

Deutschland.

Seit längerer Zeit sind schon aus allen Theilen des Landes vielfache Klagen darüber laut geworden, daß das Gewerbewesen, wie es sich nach der unterm 17. Januar 1845 ergangenen Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gestalte, an manchen Mißständen leide, welche eine baldige Abhülfe dringend erheischen, und daß insbesondere durch den ordnungslosen Zustand, welcher hinsichtlich des Betriebes der zu den Handwerken gehörigen Gewerbe gegenwärtig bestehe, der gesammte Handwerkerstand in seiner Existenz bedroht sei, wenn nicht die Verhältnisse desselben ohne Verzug auf eine zweckentsprechende Weise geregelt würden.

Bei der Dringlichkeit und Einstimmigkeit, mit welcher diese Klagen erhoben worden, hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachten müssen, diese Angelegenheit in sorgfältige Erwägung zu ziehen und demgemäß schon vor der Zusammenkunft der im vorigen Jahre zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung der weiteren Regelung des Gewerbewesens seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Es bot sich demnächst, nach dem von der ebengedachten Versammlung eine besondere Sach-Kommission zur Erörterung der Handwerker-Verhältnisse eingesetzt war, eine erwünschte Gelegenheit dar, in Gemeinschaft mit derselben, unter Zuziehung von Vertretern des Gewerbestandes die vorerwähnten Klagen und die darauf gegründeten Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und die zur Abhülfe zu treffenden Maßregeln zu berathen. Diese Verhandlungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß allerdings der gegenwärtige Zustand des Gewerbewesens in manchen Punkten dringend einer Abänderung bedürfe, und daß namentlich die Erhaltung und Kräftigung des Handwerkerstandes ein schleuniges Einschreiten der Gesetzgebung bedinge, zu welchem Behufe denn auch von der Sach-Kommission beabsichtigt ward, vorbehaltlich der weiteren Verhandlung über eine umfassende anderweitige Ordnung des Gewerbewesens, den Erlaß einer die Allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzenden und abändernden provisorischen Verordnung in Vorschlag zu bringen.

Da die Angelegenheit demnächst aber nicht zum Ziel geführt werden konnte, während von Seiten des Handwerkerstandes aus allen Provinzen die lebhaftesten Anträge auf baldige Erledigung seiner, auch von der Sach-Kommission für begründet erachteten Klagen eingingen, so erschien es nothwendig, den Gegenstand unausgesetzt weiter zu verfolgen, um dem Handwerkerstande, soweit solches ohne Beeinträchtigung allgemeiner Interessen thunlich ist, sobald als möglich eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes zu Theil werden zu lassen. Es ist daher von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, im Einvernehmen mit dem Justiz-Minister, eine Versammlung von Abgeordneten der Handwerker und Gesellen aus sämtlichen Provinzen, unter Theilnahme von Vertretern des Handels- und Fabrikstandes, hieselbst veranlaßt worden, in welcher diejenigen Verhältnisse, bei denen mit Rücksicht auf die Vorschläge der Sach-Kommission das Bedürfniß sofortiger legislativer Anordnungen für dringlich zu erachten sein dürfte, einer sorgfältigen Berathung unterworfen sind, und insbesondere auch die Frage wegen Errichtung von Gewerbegerichten, wie solche in der Rheinprovinz bereits bestehen, beraten worden ist.

Die Klagen des Handwerkerstandes beziehen sich vorzugsweise auf die Leichtglück, mit welcher sich Jedermann ohne Ausnahme als Handwerker niederlassen könne, ohne durch genügende Vorbereitung und den Nachweis wirklicher Befähigung eine Gewähr für gesicherte bürgerliche Existenz darzubieten, ja ohne auch nur die gehörige Reife des Alters erlangt zu haben. Die Folge davon sei, daß dergleichen Personen mehr denn zu oft nur Arbeit und Geld verschleuderten, um sich durch die Konkurrenz der ungezügelter Wohlfeilheit zu erhalten oder emporzubringen, daß sie aber dann theils bald selbst wieder zu Grunde gingen und mit ihren Familien den Gemeinde-Armenkassen zur Last fielen, theils durch jene ihre verderbliche Konkurrenz den soliden Handwerklern und ihren Familien ein gleiches Loos bereiteten, so daß der Handwerkerstand mit dem Geschehe bedroht sei, sich in einen unselbstständigen Arbeiterstand aufzulösen, wenn hier nicht abhülflche Maßregeln getroffen würden. Man wünscht daher vornehmlich, daß das Erforderniß einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Handwerksbetriebe gestellt und dadurch die Grundlage zur Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes wieder hergestellt werde; daß ferner der Handwerkerstand die Mittel

erhalte, Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu handhaben, daß aber auch dem Gesellen- und Arbeiterstande die gebührende Rücksicht gewährt und derselbe sowohl vor Bedrückungen in Schutz genommen, als ihm die Möglichkeit gegeben werde, seine Interessen selbst wahrzunehmen; daß endlich die Stellung der verschiedenen Gewerbe zu einander und zu dem Fabriken- und Handelsverkehr, namentlich zu dem Halten von Magazinen, geordnet, ferner die Zulassung der häufig so verderblich wirkenden Versteigerungen von Handwerker-Waaren, so wie der Wochenmarktsverkehr mit solchen, und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe geregelt werde. Dabei wird dann insbesondere Werth darauf gelegt, daß dem Gewerbestande durch ein das Gesamt-Interesse dieses Standes vertretendes Organ mittelst Gründung von Gewerbe-Räthen die Möglichkeit geboten werde, durch Sachverständige aus seiner Mitte die Interessen und Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs im Allgemeinen und der einzelnen Genossen wahrzunehmen und zu regeln, und daß demselben ferner durch Gründung von Gewerbegerichten die Gelegenheit gewährt werde, durch solche Sachverständige die gewerblichen Streitigkeiten unter seinen Angehörigen zu schlichten und zu entscheiden.

Wenngleich der allseits anerkannte bedrängte Zustand des Handwerkerstandes nicht bloß der Lage der Gesetzgebung beizumessen ist, sondern zum großen Theil in Verhältnissen seinen Grund hat, welche nicht nur diesen Stand, sondern alle Klassen gemeinsam treffen und außerhalb des Bereiches der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung liegen, so erscheint es doch als eine Pflicht der Regierung, dem unter den Betheiligten selbst allgemein empfundenen Bedürfnisse einer gesetzlichen Regelung ihrer Verhältnisse und den zur Verbesserung ihres gegenwärtigen Zustandes gemachten Vorschlägen alle Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, soweit dies mit den allgemeinen Interessen vereinbar ist. Zu einer umfassenden Umgestaltung des gesamten Gewerbewesens wird allerdings um so weniger geschritten werden können, als die gleichmäßige Ordnung der gewerblichen Verhältnisse für ganz Deutschland durch Feststellung gewisser allgemein gültiger Grundsätze bereits in Anregung gekommen ist und das Ergebnis der diesfälligen Verhandlungen abzuwarten sein wird; insbesondere wird auf die verschiedentlich zur Sprache gebrachte Wiederherstellung des Innungszwanges bei den erheblichen da-

gegen sprechenden Bedenken keinenfalls einzugehen sein. Dagegen wird dem allseits ausgesprochenen Wunsche wegen Gründung von Gewerbe-Räthen zur Wahrung der Interessen des Gewerbestandes und wegen Errichtung von Gewerbegerichten, welche in der Rhein-Provinz bereits in gedeiblicher Wirksamkeit bestehen, und deren Organisation auch im Art. 90 der Verfassungs-Urkunde besonders vorgesehen ist, unbedenklich entsprochen, und denjenigen Anträgen, welche die innere Ordnung und Regulirung des Gewerbewesens und die Beseitigung einzelner besonders fühlbar gewordener Mißstände bezwecken, schon gegenwärtig Folge gegeben werden können.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind, nach Berathung mit der vorwähnten Versammlung von Abgeordneten des Handwerkerstandes und von Vertretern des Handels- und Fabrikstandes, die Entwürfe

1) einer Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung,

und

2) einer Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten ausgearbeitet worden, welche Ew. Königl. Majestät wir hierbei allerunterthänigst überreichen.

Diese Verordnungen suchen den Bedürfnissen und Wünschen des Gewerbestandes, wie sie von den Abgeordneten des Handwerkerstandes fast einstimmig und von den anwesenden Vertretern des Handels- und Fabrikstandes theils einstimmig oder in ihrer Mehrheit anerkannt und getheilt worden sind, zu entsprechen, ohne in die Verhältnisse anderer Klassen tief einzugreifen und allgemeine Interessen zu gefährden. Sie machen fortan die Zulassung zum Beginn der eigentlichen Handwerke, indem sie zugleich dafür sorgen, daß die speziellen örtlichen und sonstigen Verhältnisse überall zur Berücksichtigung gelangen, überhaupt von dem Nachweise der Meisterbefähigung abhängig, welcher in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung schon zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, vorgeschrieben ist, und ordnen zugleich das Innehalten einer genügenden Lehrlings- und Gesellenzeit an; sie schützen den Handwerksbetrieb vor den Uebergriffen anderer Gewerbetreibenden, soweit solche wirklich als dergleichen anzuerkennen sind; sie sichern den Handwerksgenossen die Mitwirkung bei der Entscheidung und Berathung ihrer gewerblichen Angelegenheiten; sie nehmen die Arbeiter vor den Bedrückungen des Truckwesens und vor sonstiger Nichtbeachtung ihrer Interessen in Schutz; sie gewähren ihnen die Möglichkeit, die Interessen

selbst wahrzunehmen; sie bieten die Gelegenheit dar, für Beaufsichtigung und Fortbildung der Lehrlinge und Gehülfen, für Aufrechthaltung von Zucht und Sitte und für gegenseitige Hülfe in Fällen der Noth Fürsorge zu treffen, und dadurch auf Erweckung und Bildung eines thatkräftigen gewerblichen Geweinwesens hinzuwirken; sie regeln endlich zugleich, um auch in dieser Beziehung die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen des Handwerkerstandes entgegenstehen könnten, das Gebühren- und Abgaben-Wesen desselben, soweit es hier in Rede kommt.

Sowohl von den Abgeordneten des Handwerkerstandes als seitens der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes ist aus lebhaftester der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Erlaß der in diesen Verordnungen vorgeschlagenen Bestimmungen, nachdem vorigen Jahre eingeleiteten Verhandlungen über Verbesserung der gewerblichen Verhältnisse nicht zum Ziele geführt haben, nicht wiederum auf eine spätere Zeit verwiesen, sondern diese Bestimmungen sofort und in der kürzesten Frist durch eine provisorische Verordnung in Kraft gesetzt werden möchten, da der gesammte Handwerkerstand sich mit der nahen Gefahr der gänzlichen Auflösung bedroht sehe, und durch unverzügliche Ordnung und Regelung seiner Verhältnisse die Beruhigung der öffentlichen Zustände, welche auch für einen gedeihlichen Handels-Verkehr ein unabweisliches Bedürfniß sei, wesentlich mit bedingt werde.

Wir glauben, in Berücksichtigung der aus allen Landestheilen hierfür laut erhobenen Stimme, der Gewährung jenes Wunsches uns nicht entziehen zu dürfen, und tragen daher auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde allerunterthänigst darauf an: die vorgelegten beiden Verordnungen huldreichst vollziehen zu wollen,

indem wir schließlich bemerken, daß demnächst den weiter gehenden Anträgen auf Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur Zeit keine Folge zu geben, sondern abzuwarten sein dürfte, welchen Einfluß die getroffenen Anordnungen auf die Verbesserung der gewerblichen Zustände äußern werden.

Berlin, den 7. Februar 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Padenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanz-Minister:

Rühne.

Graf v. Bülow.

An des Königs Majestät.